

Transport der gefährlichen Abfälle in der Stadt Heidelberg

- Handlungsempfehlung-



Im Stadtgebiet Heidelberg werden immer wieder "wild abgelagerte" gefährliche Abfälle gefunden oder gemeldet und von verschiedenen Fahrzeugen/Fahrern (Amt 70, Amt 31 und Amt 37) eingesammelt und zum Schadstoffzwischenlager transportiert.



Im Regelfall soll das Personal von Amt 70 bzw. die vom Amt 70 beauftragten Dritten, den Transport der gefährlichen Abfälle zu übernehmen, da ein entsprechend den ADR-Vorschriften¹ ausgerüstetes Fahrzeug und geschultes Personal (Fachkraft, ADR-Schein) vorhanden sind.



Die Sicherstellung und der Transport von gefährlichen Abfällen/Gefahrgut, welcher nicht vom Amt 70 durchgeführt wird, sollte nur unter Beachtung der nachfolgend beschriebenen Punkte erfolgen:



1. Die ADR schreibt nach Kap. 1.3 grundsätzlich vor, dass alle Personen (Fahrer, Verloader, Beförderer, Verpacker etc.), die am Transport von gefährlichen Abfällen bzw. Gefahrgütern beteiligt sind, eine aufgabenbezogene Unterweisung erhalten müssen. Darüber hinaus besteht eine Schulungspflicht nach § 6 GbV.



2. Die ADR ermöglicht nach Kap. 1.1.3.1 e) jedoch eine Freistellung von vielen Vorschriften der ADR (ADR-Schein, Fahrzeugausrüstung, Verpackungen) im Zusammenhang mit Umweltschutzmaßnahmen oder Gewässerverunreinigungen :



„Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung getroffen.“



3. Die Freistellungsregelung entbindet die unter Punkt 2 genannten Personen nicht von den allgemeinen Sicherheitspflichten (§ 4 GGVSEB²) der Beteiligten, und dem Vorhalten einer Grundausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung gemäß UVV³.

Transport

und Sicherstellung "wild abgelagerter, gefährlicher Abfälle":

a) Fundort/Sicherstellung der "Wildablagerung"

- Beurteilung, ob es sich um Abfall oder gefährlichen Abfall handelt
- Abfall → kein Gefahrgut / gefährlicher Abfall → Gefahrgut



b) "gefährlicher Abfall/ Gefahrgut"

- z. B. Lacke, Lösemittel, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorenöl, Pestizide, Kfz-Batterien, Treibstoffe (siehe AVV-Liste)

c) Verpacken der Gefahrgüter in vorgeschriebene bauartgeprüfte Gebinde oder gleichwertige bauartkonforme Verpackungen (Kap. 4.1.1.3 ADR)

- Kfz-Batterien in stabile Kunststoffkisten/Stahlkisten unter Beachtung der chem. Verträglichkeit gegenüber Säuren
- Lösemittelhaltige Abfälle, feste Abfälle in UN-geprüfte Gebinde (UN⁴) (PE-Fässer 1H2, Kiste aus Stahl 4A, Bergungsfässer nach Kap. 6.1.5.1.11 ADR
- ggf. verfüllungsfreier Raum mit anorganischem Bindemittel verfüllen (hier nur bei offenen Gebinden)
- Ladungssicherung beachten (Zurrgurte, formschlüssiges Verstauen)
- Eternitplatten, Glas/ Steinwolle unterliegen nicht den ADR Vorschriften



d) Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg schreibt eine persönliche Schutzausrüstung für Verpacker/Fahrer von Gefahrstoffen/Gefahrgütern vor. Die Standardausrüstung ist folgend genannt:

- eine Warnweste DIN Norm 471
- Arbeitskleidung
- Schutzhandschuhe und Schutzbrille
- geprüfte Arbeitsschuhe



e) Die Freistellungsregelung nach Kap. 1.1.3.1 e) ist nur anwendbar, wenn der Transport von der Fundstelle bis zur Entsorgungseinrichtung (Sonderabfallzwischenlager) in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang steht.

Eine Ansammlung/ Zwischenlagerung/Hortung in Recyclinghöfen und sonstigen Abstellflächen ist aus verschiedenen gesetzlichen Gründen verboten (Wasserhaushaltsgesetz, KrW-/AbfG).



f) Alle Gebinde/Fundstücke, die größer als 30 Liter/kg sind, sollten generell nur über Amt 70 entsorgt werden.



Valentina Haag
Gefahrgutbeauftragte
Stadt Heidelberg

1 Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route, deutsch: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
2 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt
3 Unfallverhütungsvorschriften
4 United Nations